

88. 1. Kann die Unzulässigkeit des Rechtswegs im Laufe des Rechtsstreits geheilt werden?
2. Kann eine beschränkt persönliche Haftung des Schiffseigners nach § 114 des Binnenschiffahrtsgesetzes für einen späteren Erwerb des Schiffes entstehen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. Dezember 1923 i. S. Gebr. R. (Bell.) w. die Tyne-Tees Steam Shipping Co. Ltd. (Kl.). I 108/23.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht das.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadenersatz aus einem Schiffszusammenstoß, welcher sich am 26. Mai 1913 im Hamburger Hafen ereignete und bei welchem der der Klägerin gehörende Dampfer „New Londoner“ beschädigt wurde. Die Beklagte ist Eigentümerin des Schleppdampfers „Walther“, welcher zur Zeit des Zusammenstoßes der Firma Gebr. R., einer offenen Handelsgesellschaft,

gehörte. Nach der Behauptung der Klägerin hat dieser Schlepper den Zusammenstoß schuldhaft verursacht. Die Beklagte wird als Eigentümerin des Schleppers sowohl dinglich als auch beschränkt persönlich gemäß §§ 3, 4 Nr. 3, 102, 103, 114 BinnSchG. in Anspruch genommen. Sie erhebt den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs, weil den Vorschriften in Abschnitt III Art. 296 Anl. § 25 des Pariser Vertrags nicht genügt sei.

Die Vorinstanzen erklärten den Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß in Fällen der fraglichen Art der ordentliche Rechtsweg für zulässig zu erachten ist, wenn nur die nach § 25 der Anlage zu Abschnitt III Artikel 296 des Pariser Vertrags erforderliche Bescheinigung des Gläubigeramts vor Schluß der maßgeblichen mündlichen Verhandlung vor dem Prozessgericht vorliegt. Denn damit ist allem Genüge getan, was dem Sinn und Zweck der genannten Vorschrift entspricht. Andererseits zwingt der Umstand, daß nach der Zivilprozessordnung die Zulässigkeit des Rechtswegs die begriffsnotwendige und von Amts wegen zu prüfende Voraussetzung für ein Tätigwerden der Gerichte überhaupt ist, keineswegs zu der Annahme, daß das Fehlen dieser Voraussetzung zur Zeit der Klagerhebung unter keinen Umständen im Laufe des Rechtsstreits geheilt werden könnte. Denn der Zeitpunkt der Klagerhebung ist von keiner unbedingte entscheidenden Bedeutung für die Frage, ob der Rechtsweg zulässig ist oder nicht. Dies ergibt sich schon daraus, daß eine im Laufe des Rechtsstreits eintretende, und zur Zeit der Schlußverhandlung noch bestehende Unzulässigkeit des Rechtswegs auch dann zu beachten ist, wenn zur Zeit der Klagerhebung der Rechtsweg statthaft war. Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist eine rein prozessuale Voraussetzung, welche das Wesen des Klagenanspruchs als solchen, wie er mit der Klagerhebung rechtshängig wird, nicht berührt. Liegt diese prozessuale Voraussetzung am Schluß der maßgeblichen mündlichen Verhandlung vor, so ist es unerheblich, ob sie zeitweise während des Rechtsstreits, sei es nach der Klagerhebung oder schon bei der Klagerhebung, nicht vorhanden gewesen ist. Dafür spricht auch der Umstand, daß die Mängel einer an der Unzulässigkeit des Rechtswegs gescheiterten Klage selbst nach der wegen dieser Unzulässigkeit erfolgten Klageabweisung noch geheilt werden können. Denn nach § 212 BGB. gilt die Unterbrechung der Verjährung durch Klagerhebung auch dann als erfolgt, wenn diese Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs rechtskräftig abgewiesen ist, falls nur binnen 6 Monaten nach dieser Klageabweisung eine zulässige Klage erhoben wird. Nach alledem ist die nach der Klagerhebung ausgestellte Bescheinigung des englischen

Gläubigeramtes vom 20. Februar 1920 für sich allein als genügend zu erachten.

Die Klage richtet sich 1. auf Verurteilung der Beklagten persönlich gemäß § 114 HinnSchG. zur Zahlung des Schadensbetrags, 2. auf Verurteilung der Beklagten als Eigentümerin des Schleppers gemäß §§ 103, 102 Nr. 5 HinnSchG. zur Duldung der Zwangsvollstreckung in dieses Schiff. Beide Klagensprüche sind von den Vorinstanzen dem Grunde nach für berechtigt erklärt worden. Das Berufungsgericht erörtert, daß die Firma Gebr. R., b. h. die frühere Eigentümerin des Schleppers, diesen nach dem Zusammenstoß auf neue Reisen geschickt habe. Hierauf kommt es aber für den gegenwärtigen Rechtsstreit nicht an, da die Klägerin die beschränkt persönliche Haftung der Beklagten ausschließlich darauf stützt, daß diese selbst den Schlepper mit Kenntnis der klägerischen Schiffsgläubigerforderung zu neuen Reisen ausgesandt habe, wofür letzteres vom Berufungsgericht festgestellt worden ist. Die Frage, ob im Falle der Veräußerung des mit einem Schiffsgläubigerrecht belasteten Schiffes für den Erwerber, der in Kenntnis dieser Schiffsschuld das Schiff im Sinne von § 114 HinnSchG. zu einer neuen Reise ausgesandt hat, eine beschränkt persönliche Verpflichtung gemäß jener Vorschrift entstehen kann, ist zu bejahen und zwar auch dann, wenn für den früheren Schiffseigner bereits in gleicher Weise eine beschränkt persönliche Verbindlichkeit entstanden ist (Mittelstein Binnen-Schiffahrtsrecht I § 114 Anm. 2d; Mittelstein in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechtes Bd. 7, Abteilung 1 S. 60 § 11 Nr. 8; Schaps Seerecht, 2. Aufl. § 774 Anm. 2, 8, 11 Fußnote 1; a. M. Pappenheim, Handb. des Seerechts II § 24 S. 279 Anm. 1; Oberlandesgericht Hamburg in Hans. OZ. 1903 S. 293 Nr. 128). Denn die beschränkt persönliche Haftung des Schiffseigners nach § 114 gründet sich auf die mit dem Handeln des Schiffseigners verbundene Gefährdung des diesem Schiffseigner bekannten Schiffsgläubigerrechts, und diese Gefährdung entsteht, auch wenn sie schon bei dem früheren Schiffseigner eingetreten war, aufs neue und unter Umständen — bei inzwischen eingetretener Veränderung des Schiffswertes, der Zahl der Schiffsgläubiger usw. — in anderem Umfange bei dem seinerseits das Schiff in Kenntnis des Schiffspfandrechts auf neue Reisen sendenden späteren Schiffseigner.

Zur landgerichtlichen Urteil ist auf den Einwand der Beklagten, daß den übrigen für den Schlepper in Betracht kommenden Schiffsgläubigern der volle Wert des Schiffes bezahlt sei, nicht weiter eingegangen, weil die Beklagte diesen Einwand gemäß § 114 Abs. 2 im Verfahren über die Höhe des Klagenspruchs beweisen mußte. Dieses Verhalten der Vorinstanz würde nicht für zulässig erachtet werden können, wenn den zweitinstanzlichen Ausführungen der Beklagten die

Behauptung zu entnehmen wäre: Der Wert, den der Schlepper hatte, als die Beklagte ihn in Kenntnis der Klagforderung auf eine neue Reise im Sinne von § 114 schickte, sei derart gewesen, daß bei einer Verteilung dieses Wertes unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung für die Klägerin nichts übrig geblieben wäre. Denn solchenfalls würde vor Klarstellung der Unbegründetheit dieses Einwandes trotz der Vorschrift in § 114 Abs. 2 für eine Zuerkennung des beschränkt persönlichen Klaganspruchs dem Grunde nach kein Raum sein. Die einschlägigen Angaben der Beklagten besagen aber nur, daß vor der hier maßgeblichen Zeit die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die Firma Gebr. K., den damaligen Wert des Schleppers erschöpfende Zahlungen an andere Schiffsgläubiger geleistet habe. Damit ist aber eine genügende Unterlage für eine Behauptung der hier in Betracht kommenden Art nicht gegeben. Daß die angebliche Bezahlung der übrigen Schiffsgläubiger den Anspruch der Klägerin auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Schiff an sich nicht berührt, hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, und das ist von der Revision nicht beanstandet worden.